

Einsender (ggf. Stempel):

kanzlei humboldt28
giljen o. theisoehn - rechtsanwältin
jan sürig - rechtsanwalt
humboldtstr. 28 - 28203 bremen

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 15.7.2011

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom: 13.4.2011

- Gericht: VG Bremen Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 4 VG 2/11

Normen: § 97 Abs. 4 und 5 AufenthG, § 123 VwGO

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte: Verfahrensfiktionsbescheinigung
Anordnungsgrund

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Ein Anordnungsgrund für die Ausstellung einer Verfahrensfiktionsbescheinigung liegt schon deshalb vor, weil die mit dem Duldungsstatus verbundenen Nachteile nicht hinzunehmen sind.



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 4 V 62/11; 4 V 63/11

EINGEGANGEN

18. April 2011

Erl.....

Beschluss

In den Verwaltungsrechtssachen

1. der Frau
2. des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft in Bremen

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,
Gz.: - S-115/10 -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe
22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:
Frau Darger, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,
Gz.: - 051-602-170795 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wol-
lenweber, Richterin Korrell und Richterin Stybel am 13. April 2011 beschlossen:

**Die Antragsverfahren 4 V 62/11 und 4 V 63/11 werden
gem. § 93 Satz 1 VwGO unter dem führenden Aktenzei-
chen 4 V 62/11 zur gemeinsamen Entscheidung verbun-
den.**

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern jeweils eine Fiktionsbescheinigung entsprechend § 81 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Die Kosten der Verfahren trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung für die Zeit ab Verbindung auf 3.750 €, für die Zeit davor auf jeweils 1.875 € festgesetzt.

Gründe

I. Die Antragsteller begehren die Erteilung von sogenannten Verfahrensfiktionsbescheinigungen. Die Antragstellerin zu 1) wurde am 09.01.1981 in geboren. Sie ist georgische Staatsangehörige. Der Antragsteller zu 2) ist der minderjährige Sohn der Antragstellerin zu 1).

Die Antragstellerin zu 1) hält sich seit September 2003 im Bundesgebiet auf und war für die Dauer vom 11.12.2003 bis zum 26.02.2010 im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung, später Aufenthaltserlaubnis, zur Durchführung eines Studiums. Am 13.11.2007 wurde der Antragsteller zu 2) geboren. Ihm wurde am 24.07.2008 eine bis zum 26.02.2010 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG erteilt.

Die Antragsteller stellten am 25.02.2010 und am 20.04.2010 jeweils Anträge auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse. In diesem Rahmen machten sie zum einen geltend, dass die Antragstellerin ihr Jurastudium nunmehr wiederaufnehmen wolle und dass die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Kindesvater, einem nigerianischen Staatsangehörigen, derzeit nur in Deutschland gelebt werden könne, da dieser unter einer dialysepflichtigen Nierenerkrankung leide, die weder in Georgien noch in Nigeria behandelt werden könne. Diese Anträge lehnte die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin mit Bescheiden vom 21.07.2010 ab und drohte unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Abschiebung nach Georgien an. Die dagegen eingelegten Widersprüche wurden noch nicht beschieden.

Gegen die Antragsablehnung suchten die Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nach. Mit Beschluss vom 08.12.2010 – 4 V 1130/10 – ordnete die Kammer gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragsteller hinsichtlich der Ablehnung der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse an stellte sie hinsichtlich der Abschiebungsandrohung wieder her. Die Frage, ob die Nierenerkrankung in Georgien oder Nigeria behandelt werden könne und ob dem Kindesvater in Georgien ein Aufenthaltsrecht zustehe, bedürfe weiterer Aufklärung. Eine Abwägung der betroffenen Interessen ergebe ein Überwie-

gen der privaten Interessen der Antragsteller, sich vorläufig weiter im Bundesgebiet aufhalten zu dürfen. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Die Antragsteller werden seitdem durch die Antragsgegnerin geduldet.

Mit Schreiben vom 14.12.2010 beantragten sie bei der Ausländerbehörde die Erteilung von Verfahrensfiktionsbescheinigungen.

Dieses Begehren verfolgen sie mit ihrem erneuten Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz weiter. Ihnen stehe nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen aufgrund ihres erfolgreichen Eilantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO eine Verfahrensfiktionsbescheinigung zu.

Sie beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Verfahrensfiktionsbescheinigungen zu erteilen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Sie ist der Meinung, dass die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ablehnung der Verlängerungsanträge mit Bescheid vom 21.07.2010 erloschen sei und durch den Beschluss der Kammer vom 08.12.2010 nicht wieder habe aufleben können. Aus § 84 Abs. 2 AufenthG ergebe sich, dass ein Widerspruch unbeschadet seiner aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes beende, unberührt lasse. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs schließe daher nur die Vollstreckbarkeit der gesetzlichen Ausreisepflicht aus, lasse die Ausreisepflicht als solche aber bestehen. Der Aufenthalt bleibe daher unrechtmäßig.

II. Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO sind zulässig und begründet. Es besteht insbesondere ein Rechtsschutzbedürfnis für die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche, weil die Antragsgegnerin die Ausstellung von Verfahrensfiktionsbescheinigungen in Kenntnis der Rechtsprechung des OVG Bremen und der 4. Kammer verweigert. Die Antragsteller haben Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 1, 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO.

1. Die Antragsteller haben einen Anspruch darauf, dass ihnen sogenannte Verfahrensfiktionsbescheinigungen analog § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt werden.

Das OVG Bremen hat unter Bezugnahme auf andere obergerichtliche Rechtsprechung im Beschluss vom 17.09.2010 – 1 B 140/10 - ausgeführt:

„Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis führt – jedenfalls nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 01.02.2000 – 1 C 14.99 – NVwZ-RR 2000, 540; anders noch Urt. v. 03.06.1997 – 1 C 7.96 – NVwZ 1998, 185 <187>) – nicht dazu, dass die Fiktionswirkung des Antrags wiederauflebt. Der Widerspruch gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis lässt zwar die Wirksamkeit der Versagung unberührt (§ 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG); es entfällt aber ihre Vollziehbarkeit. Die verfassungsrechtliche Funktion der aufschiebenden Wirkung, effektiven vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, verbietet, aus dem angefochtenen Verwaltungsakt für den Antragsteller nachteilige rechtliche Folgerungen zu ziehen (vgl. *Finkelburg/Dombert-Külpmann*, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl. 2008, Rn 631 m.w.Nwn.). Der Antragsteller ist daher, wie § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ausdrücklich bestimmt, nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Er ist vielmehr so zu behandeln, als wenn die Fiktionswirkung noch fortbestünde (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 20.11.2007 – 11 S 2364/07 – InfAusIR 2008, 81 <82>; BayVGH, Beschl. v. 18.09.2009 – 19 CE 09.2038 – <juris>). Dieser „Verfahrens-Fiktion“ (BayVGH, a. a. O.) wird durch eine bloße Duldung, wie sie die Antragsgegnerin für ausreichend hält, nicht hinreichend Rechnung getragen. Würde der Antragsteller lediglich geduldet, bliebe sein weiterer Aufenthalt für die Dauer des Hauptsacheverfahrens trotz des Vollzugaufschubs unerlaubt und auf Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts nicht anrechenbar (vgl. *Hailbronner*, AusIR, <Stand Februar 2010>, Rn 18 zu § 81 AufenthG). Die Duldung ist zudem räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Gilt der Aufenthalt des Antragstellers weiterhin als erlaubt, ist ihm nach § 81 Abs. 5 AufenthG eine Bescheinigung darüber auszustellen. Der Anwendung dieser Vorschrift steht nicht entgegen, dass Bescheinigungen nach § 81 Abs. 5 AufenthG gemäß § 78 Abs. 7 nach einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt werden und der Trägervordruck nach Anlage D3 zu § 58 Satz 1 Nr.3 AufenthV – anders als das Klebeetikett – nur die Fiktionswirkung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bescheinigt. Die Einheitlichkeit des durch Rechtsverordnung ausgestalteten Vordrucks ist kein Selbstzweck – dies zeigt schon der für „Nebenbestimmungen“ freigehaltene Raum –, sondern hat sich den Notwendigkeiten des durch Gesetz geregelten materiellen Aufenthaltsrechts und der verfassungsrechtlich verbürgten Effektivität des Rechtsschutzes unterzuordnen. Die Antragsgegnerin ist deshalb nicht gehindert, sondern verpflichtet, eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass der Aufenthalt des Antragstellers für die Dauer der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs als erlaubt gilt (vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 18.09.2009 – 19 CE 09.2038 – <juris>).“

Die Kammer schließt sich dieser Sichtweise an. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes liefe leer, würde man die Antragsteller für die Dauer des Hauptsacheverfahrens und damit möglicherweise auf Jahre in dem durch das enge Korsett einer Duldung bestimmten Status belassen (so bereits VG Bremen, Beschl. v. 10.11.2010 – 4 V 1803/10; vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 22.10.2010 – 1 B 194/10).

2. Den Antragstellern steht auch ein Anordnungsgrund zu Seite. Zwar hat die Fiktionsbescheinigung nur deklaratorische Bedeutung (OVG Bremen, Beschl. v. 08.01.2004 – 1 B 411/03 –, InfAusIR 2004, 154 <156>, *Hailbronner*, AusIR <Stand Februar 2010>, Rn 42 zu § 81 m.w.Nwn.). Das Dokument ist aber notwendig und geeignet, die Antragsteller vor unrechtmäßigen Maßnahmen der Polizei- und Ordnungsbehörden etwa beim Überschreiten der Landesgrenze zu bewahren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.06.2010 – 11 S

1050/10 –, InfAusIR 2010, 355 <356>; siehe auch OVG Bremen, Beschl. v. 31.07.2009 – 1 B 169/09 – NVwZ-RR 2010, 256). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist deshalb geboten, um wesentliche Nachteile von den Antragstellern abzuwenden, § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO (so OVG Bremen, Beschl. v. 17.09.2010 – 1 B 140/10). Nicht für erforderlich hält die Kammer insoweit die Geltendmachung eines konkreten dringenden Grundes persönlicher bzw. familiärer Art. Der Anordnungsgrund folgt vielmehr bereits daraus, dass die derzeit mit dem Duldungsstatus verbundenen Nachteile nicht hinzunehmen sind. Sie entsprechen schlicht nicht der durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung entstandenen rechtlichen Stellung der Antragsteller (VG Bremen, Beschl. v. 10.11.2010 – 4 V 1803/10).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung und der Entscheidung über die Verfahrensverbundung - die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbearbten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Übrigen ist dieser Beschluss gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

gez.: Wollenweber

gez.: Korrell

gez.: Stybel